

## INFOECKE BETRIEBSRÄTE

## Azubis: Überstunden durch Überplanung

ver.di

Auszubildende sollen etwas lernen und nicht fehlendes Personal ersetzen. Für sie schreibt das Gesetz vor: »über die vereinbarte regelmäßige tägliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist besonders zu vergüten oder durch entsprechende Freizeit auszugleichen« (BBiG §17 (3)). Freizeitausgleich ist Azubis in der Pflege versperrt. Denn »eine über die vereinbarte regelmäßige tägliche oder wöchentliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist nur ausnahmsweise zulässig und besonders zu vergüten« (KrPflG § 12).

Der Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) lässt in §7 mit dem Zusatz »durchschnittlich« einen Ausgleichszeitraum zu: den Schichtplan. Die betriebliche Interessenvertretung widerspricht

daher jedem Schichtplan, der Auszubildende überplant. Überplante Stunden wären Überstunden (BAG-Urteil vom 25.04.2013, 6 AZR 800/11). Diese sind nur dann begründet, wenn lediglich durch sie das Ausbildungsziel erreicht werden kann.

Auch im Turnus unterplante Auszubildende alarmieren die Interessenvertretung. Denn »Minusstunden« verfallen – zumindest bei den Tarifen des öffentlichen Dienstes. Bei normal Beschäftigten: Annahmeverzug – der Arbeitgeber verliert durch sein Zögern das Recht auf die Arbeitsstunden und muss sie dennoch vergüten. Bei Azubis sind das keine »Fehlstunden« (KrPflG § 7); doch bei Unterschreitung der gesetzlichen Mindeststundenzahl droht ein Bruch der Ausbildungszusage (KrPflG § 10 Abs. 1 Nr. 1).

- tob

AN DIE REDAKTION: [redaktion.drei@verdi.de](mailto:redaktion.drei@verdi.de)